

Baugespanne

14. November 2025

Publikationsdatum: Freitag, 14. November 2025 (Frist bis Donnerstag, 4. Dezember 2025)

Bauprojekte

Bauherrschaft: Nussbaumer Immobilien AG, Sennweidstrasse 30, 6312 Steinhausen

Projektverfasser: Nussbaumer Planung AG, Sennweidstrasse 30, 6312 Steinhausen

Bauvorhaben: Ersatzneubau Burestübli und Neubau MFH, Sellenbüren 39, Kat. Nr. 934/809. Zone KA

Planaufgabe

Die Pläne liegen während der Auflagefrist während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schalter Einwohnerkontrolle, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, auf. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PGB).

Dauer der Planaufgabe

20 Tage vom Datum der Ausschreibung an. Erfolgt die Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich später, gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rechtsbehelfe

Die Pläne sind während der Auflagefrist einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können [Zustellbegehren \[pdf, 39 KB\]](#) für Baurechtsentscheide eingefordert werden. Für die Behandlung der Begehren und die Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG wird gestützt auf Art. 37 Gebührentarif (GebT) eine Gebühr, inkl. Schreib- und Zustellungskosten, je Empfänger/-in, von Fr. 50.00 erhoben. Amtsstellen und Vereinigungen gemäss § 338a PBG erhalten den Entscheid kostenlos (Art. 37 GebT). Dem/der Gesuchsteller/-in wird eine Kopie des Antrags um Zustellung des baurechtlichen Entscheids zugestellt. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des baurechtlichen Entscheides (§§ 314 bis 316 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, PBG LS 700.1).